

Redaktion:
 Referat 51
 Luisenstraße 18
 10117 Berlin
 Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



Berlin, den 28. Mai 2019

E r l ä u t e r u n g e n zur 978. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 2019

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	2	Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze	3
!	3	Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)	6
	4	Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung	8
	14	Entschließung des Bundesrates "Funktionsschwäche der Tarifautonomie : Problem benennen, Strategie entwickeln, Gestaltungswillen bezeugen"	10
!	15	Entschließung des Bundesrates zu langen Transporten von Nutztieren	12
	16	Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Patientenorientierung	15
!	17	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften	17

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	20	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 - RWBestV 2019)	21

**TOP 2: Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze
- BR-Drucksache 215/19 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem am 16.05.2019 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz, das auf einem Entwurf der Koalitionsfraktionen beruht, werden die Ausschlüsse vom aktiven Wahlrecht für Personen, denen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten auf Dauer ein Betreuer bestellt ist, sowie wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter durch Änderung des Bundeswahlgesetzes (Artikel 1) und des Europawahlgesetzes (Artikel 3) aufgehoben. Zugleich werden in beiden Gesetzen die Grenzen zulässiger Assistenz bestimmt. Bezüglich der Strafbarkeit bei Überschreiten der Grenzen zulässiger Assistenz wird durch Änderung des StGB (Artikel 6) klargestellt, dass auch derjenige unbefugt wählt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung eines Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. In weiteren Artikeln des Gesetzes werden Änderungen der Wahlordnung für die Bundeswahl (Artikel 2), für die Europawahl (Artikel 4) sowie Folgeänderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 5) vorgenommen.

Das Gesetz soll am 01.07.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist das Ziel eines inklusiven Wahlrechts vereinbart worden. Dort heißt es (Seite 95): „Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.“

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 29.01.2019 die Wahlrechtsausschlüsse für in allen Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter gemäß § 13 Nummer 3 BWahlG für verfassungswidrig erklärt.¹ Das BVerfG stellte in dem Beschluss darüber hinaus fest, dass es Sache des Gesetzgebers sei, zu entscheiden, wie er die festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als einen Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 15.03.2019 einen Antrag der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD vom 12.03.2019 (BT-Drucksache 19/8261) beschlossen, in dem Eckpunkte für die Einführung eines inklusiven Wahlrechts formuliert werden.² Die beschlossenen Eckpunkte sehen insbesondere die Aufhebung des § 13 Absatz 2 und 3 BWahlG

¹ Zur Pressemitteilung des BVerfG vom 21.02.2019: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-013.html>

² Zum BT-Plenarprotokoll (dort Zusatz-TOP 14): <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19087.pdf>

sowie der entsprechenden Regelung im Europawahlgesetz, die Schaffung einer Assistenzregelung und die Strafbarkeit der Wahlfälschung bei Überschreitung der Grenzen zulässiger Assistenz im StGB vor. Eine Umsetzung vor der am 26.05.2019 stattfindenden Europawahl wurde aus praktischen Gründen für nicht möglich gehalten, und das In-Kraft-Treten ist am 01.07.2019 vorgesehen.

Am 11.04.2019 beriet der Deutsche Bundestag in erster Lesung einen auf diesen Eckpunkten beruhenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drucksache 19/9228). Am 15.04.2019 entschied das BVerfG auf Antrag der Oppositionsfraktionen FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, dass Wahlrechtsausschlüsse für Personen, die in allen Angelegenheiten betreut sind, sowie für Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenaus untergebracht sind, bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bzw. bei Einsprüchen oder Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse, für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 nicht anzuwenden sind.³

Der Deutsche Bundestag hat das nun vorliegende Gesetz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der AfD bei Enthaltung der anderen Oppositionsfraktionen im Übrigen angenommen.⁴

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 05.04.2019 in Hinblick auf die am 26.05.2019 stattfindenden Kommunalwahlen eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalwahlordnung beschlossen, mit der Wahlrechtsausschlüsse für Personen, die in allen Angelegenheiten betreut sind, sowie für Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenaus untergebracht sind, aufgehoben werden.⁵ In Sachsen-Anhalt betrifft dies nach Schätzungen rund 2.500 Personen.⁶ Ebenfalls beschlossen wurde ein Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drucksache 7/4156), in dem die Landesregierung aufgefordert wird, bis Ende 2019 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wahlgesetzes vorzulegen, der den Beschluss des BVerfG vom 29.01.2019 umsetzt. Sie solle des Weiteren darauf drängen, dass die Anzahl der barrierefreien Wahlräume für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen weiter erhöht wird. Zudem solle geprüft werden, wie das Wahlrecht für alle Wahlberechtigten durch Verwendung einfacher Sprache sowie Gebärdensprache verbessert und die Barrierefreiheit von Wahlvorschlägen erhöht werden kann.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

³ Zur Pressemitteilung des BVerfG vom 15.04.2019:
<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-029.html>

⁴ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 19):
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19101.pdf#P.12325>

⁵ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 28):
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/plenum/wp7/070stzg.pdf>

⁶ Siehe Artikel in mdr.de:
<https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landespolitik/wahlrecht-behinderte-angepasst-kommunalwahl-100.html>

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat zudem, eine EntschlieÙung zu fassen, in der insbesondere auf Zweifel hinsichtlich der in dem Gesetz getroffenen Regelungen zu zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts und der Strafbarkeit der Wahlfälschung bei zulässiger Assistenz hingewiesen und die Frage aufgeworfen wird, ob durch die Neuregelungen Unsicherheiten geschaffen werden. Des Weiteren soll die Bundesregierung u. a. gebeten werden, die Formulierungen zur Strafbarkeit bei Überschreitung der Grenzen zulässiger Assistenz mit dem Ziel einer späteren Änderung des Gesetzes zu prüfen. Es sei nicht ohne weiteres ersichtlich, wie jemand gegen oder ohne die Wahlentscheidung eines Wahlberechtigten eine Stimme abgeben und gleichzeitig innerhalb des neu definierten Rahmens der zulässigen Assistenz handeln könne.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Ruth Störtenbecker.

**TOP 3: Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)
- BR-Drucksache 216/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 16.05.2019 beschlossenen Gesetz sollen die BAföG-Leistungen deutlich verbessert werden. Ziel ist es, bis 2021 die Zahl der Geförderten zu erhöhen und mehr junge Menschen zu ermutigen, eine qualifizierte Ausbildung zu beginnen. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

Die Bedarfssätze erhöhen sich in zwei Stufen um 5 Prozent und nochmals um 2 Prozent. Der Wohnzuschlag für BAföG-Berechtigte, die nicht bei den Eltern wohnen, steigt von 250 Euro auf künftig 325 Euro monatlich. Der Förderungshöchstbetrag steigt von 735 Euro bis auf 861 Euro im Jahr 2020. Die Einkommensfreibeträge werden in drei Stufen angehoben: 2019 um 7 Prozent, 2020 um 3 Prozent und 2021 um 6 Prozent. Hierdurch soll der Kreis der Geförderten ausgeweitet werden. Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge werden angehoben. Auszubildende, die ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung für Studierende versicherungspflichtig sind und als freiwillig Versicherte höhere Beiträge entrichten müssen, erhalten einen entsprechend höheren pauschalen Zuschlag.

Die Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteils ist bisher auf maximal 10.000 Euro gedeckelt. Künftig gibt es eine zeitlich begrenzte Rückzahlungsverpflichtung: Nach Zahlung von 77 Monatsraten wird die verbleibende Restschuld erlassen. Neu ist auch, das Darlehen nach spätestens 20 Jahren zu erlassen, wenn es dem Darlehensnehmer trotz redlicher Bemühung nicht gelingt, den Verpflichtungen nachzukommen. Das verzinsliche BAföG-Bankdarlehen, das als Hilfe zum Studienabschluss nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer gewährt wird, wird künftig durch ein zinsfreies Staatsdarlehen ersetzt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung, einige Regelungen sollen gestaffelt am 01.08.2019, 2020 und 2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der federführende Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung des Deutschen Bundestages hatte zur BAföG-Novelle am 08.05.2019 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.⁷ Er empfahl dem Deutschen Bundestag, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Änderungen vonseiten der Koalition zuzustimmen.⁸ Der Deutsche Bundestag hat das nun vorliegende Gesetz mit den Stimmen der Koalition beschlossen.⁹

⁷ Zu den Unterlagen der öffentlichen Anhörung vom 08.05.2019:
https://www.bundestag.de/ausschuesse/a18_bildung?url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzlwMTkva3cxOS1wYS1iaWxkdW5nLWJhZm9lZy02MzQ5NDQ=&mod=mod539246

⁸ Zur Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Ausschusses in BT-Drucksache 19/10249:
https://www.bundestag.de/ausschuesse/a18_bildung?url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzlwMTkva3cyMC1kZS1iYWZvZWctNjQxNTk0&mod=mod539246

⁹ Zum BT-Plenarprotokoll vom 16.05.2019 (dort TOP 8):
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19101.pdf>

Die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf sind:

- Der Kinderbetreuungszuschlag wurde auf 140 Euro ab August 2019 und auf 150 Euro ab August 2020 angehoben.
- Das Alter des Kindes, bis zu dem der Zuschlag gezahlt wird, wurde auf 14 Jahre angehoben.
- Es wurde ein Anspruch auf Weiterförderung nach Überschreitung der Höchstdauer im Fall pflegebedürftiger Angehöriger und bei Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren aufgenommen.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge wurden entsprechend den infolge der angehobenen BAföG-Sätze ebenfalls steigenden Pflichtbeiträgen angehoben.
- Die regelmäßige monatliche Mindestrate für die Rückzahlung des BAföG wurde auf 130 Euro ab 01.04.2020 angehoben und die maximale Darlehensrückzahlungsdauer auf 20 Jahre begrenzt.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 32) wurde vereinbart, das BAföG auszubauen und die Leistungen deutlich zu verbessern. Es sei gemeinsames Ziel, die förderbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen und bis 2021 eine Trendumkehr zu erreichen.

Die Wohnkosten für Auszubildende sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Nach der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks 2016 lagen die Mietkosten je nach Wohnform und Stadt oder Region zwischen 260 Euro und 390 Euro; für Magdeburg lagen sie bei 289 Euro und für Halle bei 268 Euro (dort Seite 51)¹⁰. Aktuell kann man von Wohnkosten mit durchschnittlich 200 Euro bis 300 Euro für ein WG-Zimmer ausgehen. 2018 haben in Sachsen-Anhalt 6.621 Schüler sowie 10.683 Studierende BAföG erhalten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht einzuberufen. Er empfiehlt außerdem in einer Entschließung u. a. künftig Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen automatisch anzupassen, das BAföG auch für Orientierungsstudien, Teilzeitstudiengänge und schulische Teilzeitausbildungen zu öffnen und die Altersgrenze anzuheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Bettina Forst.

¹⁰ Zur 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks:
http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf

TOP 4: Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung - BR-Drucksache 217/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das Gesetz nimmt Erhöhungen bei den Vergütungen für Betreuer und Vormünder vor. Dies wird bei den Berufsbetreuern durch eine Erhöhung der Vergütung um durchschnittlich 17 Prozent in einem modernisierten System von Fallpauschalen umgesetzt. Durch die Einführung von Fallpauschalen statt der bisherigen Kombination aus Stundensatz und Stundenansatz wird die Betreuervergütung von einem pauschalen – und damit letztlich fiktiven – Zeitaufwand für das Führen der einzelnen Betreuung entkoppelt. Durch gesonderte Pauschalen wird eine Verteilung der finanziellen Belastung innerhalb der Gruppe der nicht mittellosen Betreuten vorgenommen. Bei der Vergütung für Berufsvormünder werden die Stundensätze erhöht. Die neuen Vorschriften sollen über einen Zeitraum von vier Jahren evaluiert werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung bis Ende 2024 veröffentlichen.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Pauschalvergütung der beruflichen Betreuer ist seit ihrer Einführung (01.07.2005) unverändert geblieben.

Der Deutsche Bundestag hatte bereits am 18.05.2017 das „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“ (BT-Drucksache 18/12427) beschlossen, das eine Erhöhung der Stundensätze für Berufsbetreuer und -vormünder um 15 Prozent vorsah. Der Bundesrat hatte das zustimmungsbedürftige Gesetz in seiner 959. Sitzung am 07.07.2017 von der Tagesordnung abgesetzt und auch später nicht über das Gesetz entschieden, so dass es der Diskontinuität unterfiel.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde u. a. festgelegt, dass die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuer zeitnah Sorge getragen werden soll.

Zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung nahm der Bundesrat in seiner 976. Sitzung am 12.04.2019 Stellung [BR-Drucksache 101/19 (Beschluss)]. In ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 19/9765) hat die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates

- zum Ausgleich der jährlichen Mehrbelastung von rd. 157 Millionen Euro für die Länder durch Anpassung des Umsatzsteueranteils der Länder,
- zur Ablehnung der Erhöhung der Aufwandspauschale in § 277 Absatz 3 Satz 2 FamFG-E von 3,00 Euro auf 4,00 Euro (die Berechnung des Bundesrates ergab 3,50 Euro),
- zur Evaluierung nach fünf anstatt nach vier Jahren,
- zum In-Kraft-Treten frühestens am 01.01.2020

abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der am 06.05.2019 im Deutschen Bundestag Gegenstand einer öffentlichen Sachverständigenanhörung des federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz war, wurde vom Deutschen Bundestag am 16.05.2019 unverändert beschlossen.

Zur Modernisierung des Vormundschaftsrechts sowie des Betreuungsrechts wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange (BMJV) vom 07.05.2019 auf eine Schriftliche Frage von Kerstin Kassner (MdB, Fraktion Die Linke) an die Bundesregierung hingewiesen (siehe BT-Drucksache 19/10303).¹¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Henning Baumeister.

¹¹ Zur Antwort des BMJV (dort Frage 33):
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/103/1910303.pdf>

TOP 14: Entschließung des Bundesrates „Funktionsschwäche der Tarifautonomie: Problem benennen, Strategie entwickeln, Gestaltungswillen bezeugen“
- BR-Drucksache 212/19 -

Inhalt der Vorlage

Die Länder Bremen, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen fordern in ihrem Entschließungsantrag, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, eine Strategie zur Stärkung der tariflichen Ordnung zu erarbeiten. Sie möchten so der zunehmenden Schwächung von Gewerkschaften und dem wachsenden Bedeutungsverlust von Arbeitgeberverbänden entgegenwirken. Diese Strategie soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Optionen zur Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen,
- Optionen zur Setzung von Anreizen für den mitgliedschaftlichen Zusammenschluss in Koalitionen zum Zweck der Tarifbindung.

Es geht den Ländern darum, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen zu erleichtern, über die der Geltungsbereich eines Tarifvertrags auf alle Firmen und Betriebe eines Wirtschaftszweiges sowie die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer erweitert wird. So solle insbesondere dafür gesorgt werden, dass Anträge auf Allgemeinverbindlichkeitserklärungen nicht am Widerstand einer Seite im Tarifausschuss scheitern. Zwar habe der Gesetzgeber die Allgemeinverbindlichkeitserklärung 2014 neu geregelt, ihre Zahlen seien in den letzten Jahren jedoch nicht gestiegen. Außerdem solle die Bundesregierung prüfen, wie sie den mitgliedschaftlichen Zusammenschluss in Koalitionen attraktiver machen kann. Insbesondere sollen aktuelle Vorschläge der Wissenschaft zur steuerlichen Freistellung tarifgebundenen Arbeitsentgelts berücksichtigt werden.

Ergänzende Informationen

Die Antrag stellenden Länder führen in der Begründung ihrer Initiative aus, dass die Tarifbindung in erheblichem Umfang an Bedeutung verloren hat. Bereits 2014 waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 85 Prozent der Betriebe nicht mehr tarifgebunden; 55 Prozent der Beschäftigten waren in Betrieben ohne Tarifbindung tätig. Um einer Situation entgegenzuwirken, in der der Prozess der Erosion der tariflichen Ordnung weiter dramatisch zunimmt, sollten jetzt Maßnahmen getroffen werden, um das bisherige System zu stützen, das auf einen funktionierenden Ausgleich zwischen den Sozialpartnern setzt.

Die Hans-Böckler-Stiftung hat zu Tarifverträgen und Tarifflicht eine aktuelle Studie durchgeführt.¹²

Die Länderinitiative wurde am 17.05.2019 in der 977. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

¹² Zur Studie (Study Nummer 19 vom Mai 2019):
https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_studies_19_2019.pdf

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Gabriele Hofmann.

TOP 15: Entschließung des Bundesrates zu langen Transporten von Nutztieren

- BR-Drucksache 213/19 -

Inhalt der Vorlage

Die Länder Hessen, Berlin und Rheinland-Pfalz wollen den Tierschutz bei Lebendtiertransporten in Drittländer verbessern. Ziel der Initiative ist es, insbesondere die Transportbedingungen transparenter zu machen, um auf diese Weise die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen besser kontrollieren zu können. Die Bundesregierung soll daher u. a. gebeten werden:

- als kurzfristig umzusetzende Maßnahme zum Schutz von Nutztieren bei langen Beförderungen eine der bestehenden elektronischen Plattformen für die Veterinärverwaltung insoweit zu ergänzen, dass seitens der zuständigen Behörden dort bekannt gewordene Daten zu den in Drittländern vorhandenen Versorgungseinrichtungen u. ä. zu Transportmitteln und -unternehmen eingestellt werden können;
- sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass seitens der EU eine Liste der für lange Beförderungen in Drittländer erforderlichen und geeigneten Infrastrukturen – auch außerhalb der EU – erstellt und regelmäßig aktualisiert wird;
- sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die EU durch die Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit verstärkt an Grenzkontrollstellen und an Versorgungsstationen in Drittländern Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an solche Orte, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2005¹³ (im folgenden EU-Tiertransportverordnung) ergeben, durchführt. Soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen diese Kontrollen nicht zulassen, ist die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) aufzufordern, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen bzw. beim Abschluss von bilateralen Abkommen auf entsprechende Vereinbarungen hinzuwirken;
- bei Verlängerungen oder neu abzuschließenden bilateralen Handels- oder Veterinärabkommen auf Vereinbarungen hinzuwirken, die auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestanforderungen an den Tierschutz, die sich aus der EU-Tiertransportverordnung ergeben, enthalten und darüber hinaus, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass EU-seitig neue Abkommen ebenfalls nur dann abgeschlossen werden, wenn die Drittländer sich verpflichten, mindestens diese Standards einzuhalten und dies entsprechend nachzuweisen;
- sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass ein einheitliches Datenformat für die Übermittlung der von Navigationssystemen aufgezeichneten Daten festgelegt wird, das zudem eine einfache Auswertung der Daten zur Prüfung, ob ein Transport rechtskonform erfolgt ist, gestattet;

¹³ Zur EU-Tiertransportverordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R0001&from=DE>

- sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass eine nähere Erläuterung hinsichtlich der genannten Temperaturtoleranzen erfolgt; soweit die Kommission zu einer Änderung der EU-Tiertransportverordnung nicht bereit sei, soll sie um ein klarstellendes Schreiben zur Bedeutung gebeten werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Angesichts von Medienberichterstattungen zu Verstößen gegen das Tierschutzrecht bei Tiertransporten in Drittländer haben die Agrarminister- und -senatoren von Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Anfang März 2019 die Bundesministerin Julia Klöckner (BMEL) in einem Brief dazu aufgefordert, sich gemeinsam mit den Ländern für einen einheitlichen Vollzug der EU-Tiertransportverordnung einzusetzen.¹⁴

Das Thema Tierschutz bei Tiertransporten in Drittländern wurde in der Folge auf der Konferenz der Agrarminister und -senatoren der Länder (AMK) in Landau/Pfalz am 12.04.2019 diskutiert und ein Beschluss hierzu gefasst.¹⁵ Die AMK unterstützt das Anliegen des BMEL, zukünftig Anforderungen an den Tierschutz in die bilateral neu abzustimmenden sowie in bereits abgestimmte Export-Veterinärbescheinigungen aufzunehmen. Das BMEL wird zudem gebeten zu prüfen, wie tierschutzrelevante Hinweise von zuständigen Behörden, Unternehmen und aus sonstigen validen Erkenntnisquellen zu Transportrouten, Versorgungsstationen und Empfängern in Drittländern zentral gesammelt und ausgewertet und diese Auswertungen den Vorort-Behörden für ihre Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden können. Die EU-Tiertransportverordnung soll so geändert werden, dass ein Echtzeit-Zugang zu den Daten der Navigationssysteme der Transportfahrzeuge während des Transports für die zuständigen Behörden künftig Voraussetzung für eine Abfertigung ist, und im Rahmen der obligatorischen Planung von Tiertransporten ein auf die jeweilige Transportroute abgestimmter Notfallplan vorgelegt werden muss. Zudem soll in der EU-Tiertransportverordnung überprüft werden, ob Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben (z. B. zu Transportzeiten, Platzbedarf, Temperatur und Transportfähigkeit) durchgehend bußgeldbewehrt sind. Zudem sieht die AMK mittel- bis langfristig die Notwendigkeit, auf lange Beförderungen insbesondere zu Lande und zu Wasser in Drittländer weitestgehend zu verzichten. Zuchtorganisationen sollten in diesem Zusammenhang prüfen, ob die genetischen Ressourcen nicht per Samen und/oder Embryonen in die Drittländer versendet werden können.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 21.05.2019 dem Entwurf eines Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) zur Umsetzung der EU-Tiertransportverordnung zugestimmt. In diesem sind ermessensleitende Vorgaben an die Landkreise und kreisfreien Städte enthalten, die für die tierschutzrechtliche Abfertigung dieser Transporte zuständig sind. Der Runderlass gibt den Tierschutzbehörden detaillierte Kriterien vor, die sie bei ihrer Entscheidung über eine Abfertigung unterstützen, insbesondere dann, wenn der Bestimmungsort

¹⁴ Zum Schreiben der Länder an Bundesministerin Julia Klöckner vom 01.03.2019:

https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/00_Aktuelles/1903/20190301_M_Schreiben_Tiertransporte_Drittstaaten.pdf

¹⁵ Zum AMK-Beschluss vom 12.04.2019 (dort TOP 26 und 28):

https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll_1556268137.pdf

in einem Drittland liegt.¹⁶ Erlasse zu Tiertransporten in Drittländer ergingen zuvor bereits in anderen Ländern (z. B. Bayern, Hessen oder Schleswig-Holstein).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung in einer Neufassung zu beschließen: Der Ausschuss schlägt vor, sich inhaltlich die Haltung der Agrarressorts des Bundes und der Länder, wie sie im AMK-Beschluss vom 12.04.2019 zum Ausdruck gebracht wurde, zu eigen zu machen. Bund und Länder hätten sich auf eine gemeinsame Position zur Problematik des Tierschutzes bei Tiertransporten in Drittländer verständigt. Der Inhalt des Entschließungstextes soll durch den Beschlusstext der AMK ersetzt werden.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. in neuer Fassung – zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Michaela Bessmann.

¹⁶ Zu Informationen des MULE:
https://mule.sachsen-anhalt.de/startseite-mule/artikel-detail/news/dalbert-tiertransporte-muessen-sich-am-tierwohl-orientieren/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=a25dc1b2b5f403f97979aa4e8ac5424

TOP 16: Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Patientenorientierung

- BR-Drucksache 206/19 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Brandenburg, Berlin und Hamburg sollen verschiedene Maßnahmen angeregt werden, um die Rechte von Patienten sowie die Leitidee der Patientenorientierung im deutschen Gesundheitswesen zu stärken. Adressiert sind die Vorschläge als Forderungen an die Bundesregierung, in nachfolgend skizzierten Handlungsfeldern tätig zu werden:

- Der Patientenbrief soll als ein wichtiges Instrument zur Aufklärung und Information verankert werden - nicht nur nach Krankenhausaufenthalten, sondern auch im ambulanten Bereich nach Diagnosestellung und zur Behandlungsplanung. Hierbei soll auch die Nutzung bestehender IT-Anwendungen sowie die Möglichkeit zur Einbindung in die elektronische Patientenakte geprüft werden.
- Unter Verweis auf das bereits bestehende Angebot der gesundheitlichen Versorgungsplanung für Menschen mit lebenslimitierenden Erkrankungen soll geprüft werden, ob ein solches Beratungsangebot für alle Versicherten in der letzten Lebensphase geschaffen werden kann, die außerhalb stationärer Wohnformen der Altenpflege oder der Eingliederungshilfe leben. Dabei soll es einzelfallbezogen um medizinische Abläufe in der letzten Lebensphase und während des Sterbeprozesses, mögliche Notfallsituationen und geeignete Maßnahmen zur palliativen und psychosozialen Versorgung sowie rechtliche Vorsorgeinstrumente wie die Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsvollmacht bzw. deren Aktualisierung gehen.
- Die Patientenbeteiligung in allen Gremien des Gesundheitswesens soll weiter gestärkt werden und hierbei eine Angleichung entsprechender Maßnahmen zur inhaltlichen und organisatorischen Unterstützung von Patientenvertretern auf Bundes- und Länderebene erfolgen.
- Über etablierte Meinungsumfragen hinaus sollen weitere und repräsentativere Formen der Bürgerbeteiligung genutzt werden, um Wünsche, Bedürfnisse und Erwartungen von Bürgern an die medizinische Versorgung zu erfassen.
- Nicht zuletzt wird um Prüfung von Vorschlägen für einen Patientenentschädigungsfonds in Härtefällen gebeten, bei denen die bestehenden Haftungsregelungen nicht greifen.

Ergänzende Informationen

Die Antrag stellenden Länder greifen einen einstimmigen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) von 2018 für eine patientenorientierte Gesundheitspolitik auf, in dem Handlungsbedarf in folgenden Feldern festgestellt wurde:

- bessere Patientensouveränität und -orientierung im Gesundheitswesen,
- Stärkung von Gesundheitskompetenz und gesundheitlicher Eigenverantwortung,

- Förderung der Kommunikation und des Wissenstransfers zwischen Patienten einerseits und allen (professionellen) Beteiligten im Gesundheitswesen andererseits,
- Stärkung von Selbsthilfe und Patientenbeteiligung,
- mehr Patientensicherheit,
- Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements sowie
- Erleichterungen für Patienten in Bezug auf Beweislast und Beweismaß bei möglichen Behandlungsfehlern.¹⁷

Im GMK-Beschluss wird auch auf den Nationalen Aktionsplan Gesundheitskompetenz verwiesen. Dieser ist ein Kooperationsprojekt der Universität Bielefeld und der Hertie School of Governance und wird von der Robert Bosch Stiftung GmbH und vom AOK-Bundesverband GbR gefördert. Die Projektträger lassen sich in den vier Handlungsfeldern „Forschung“, „Lebenswelten“, „Gesundheitssystem“ sowie „chronische Erkrankungen“ von fünf Grundprinzipien leiten, und zwar:

- soziale Ungleichheit bei Gesundheitskompetenzen zu verringern,
- strukturelle Bedingungen neben persönlichen Kompetenzen „mitzudenken“,
- Teilhabe an Entscheidungen in allen Versorgungsschritten zu gewährleisten,
- Chancen der Digitalisierung zu nutzen sowie
- kooperatives Vorgehen der Akteure aus allen Bereichen der Gesellschaft zu erreichen.

Außerdem gibt es im Rahmen des 2016 bis 2019 aufgelegten Innovationsfonds die Möglichkeit, neue Versorgungsformen zu erproben und hierbei auch mehr Patientenorientierung in den Blick zu nehmen. So ist z. B. in Niedersachsen das Projekt „OPAL – Optimale Versorgung am Lebensende“ entstanden.¹⁸ Das aus dem Innovationsfonds geförderte Projekt „Mehr Gesundheitskompetenz durch Patientenbriefe“ der „Was hab‘ ich“ gGmbH in Sachsen (Dresden) wurde bereits 2015 gestartet und 2018 abgeschlossen; danach sollte nach einer Erprobung in einem Pilotkrankenhaus eine deutschlandweit einsetzbare Lösung zum Thema „Patientenbriefe“ erarbeitet werden.¹⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Im *Finanzausschuss* ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Annett Richter.

¹⁷ Zum GMK-Beschluss: <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=698&jahr=2018>

¹⁸ Zu Informationen zum Projekt des Gemeinsamen Bundesausschusses Innovationsausschuss: <https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/versorgungsforschung/opal-optimale-versorgung-am-lebensende.145>

¹⁹ Zu Informationen zur Homepage der Was hab ich gGmbH: <https://washabich.de/>
(Seit 2011 übersetzen Medizinstudenten auf Wunsch Befunde anonym und kostenlos in eine leicht verständliche Sprache. Das hilft, medizinische Befunde zu verstehen und trainiert angehende Ärzte, sich verständlich auszudrücken.)

**TOP 17: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften
- BR-Drucksache 196/19 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab 01.01.2020 auf eine konsequente Personenzentrierung umgestellt werden. Dann soll nicht mehr danach unterschieden werden, ob Leistungen der Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden. Für Menschen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe werden die Fachleistungen der Eingliederungshilfe künftig von Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung getrennt; bisher sind Letztere in pauschalierter Form ein Teil der Komplexleistung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung hat zum Ziel, diese Vorgabe umzusetzen und greift dabei die von der Arbeitsgruppe „Personenzentrierung“ einvernehmlich verabschiedeten „Empfehlungen für die personenzentrierte Leistungserbringung in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ vom 28.06.2018 auf.²⁰ Im Kern geht es darum, gesetzliche Unklarheiten im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und im SGB XII (Sozialhilfe) zu beseitigen und klare Rechtsgrundlagen für den anstehenden Systemwechsel zu schaffen, insbesondere Regelungen für die Unterkunftskosten in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die im § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 und Absatz 5 SGB XII künftig als besondere Wohnformen bezeichnet werden. Dies führt für die Kostenträger der Eingliederungshilfe zu Mehrausgaben, die jedoch wegen der für die Zukunft nicht absehbaren Inanspruchnahme solcher Wohnformen durch die Leistungsberechtigten nicht konkretisierbar sind.

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden aus dem SGB XII in das SGB IX überführt und umfassen z. B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und zur sozialen Teilhabe.

Die Systemumstellung soll am 01.01.2020 in Kraft treten. Soweit in Vorbereitung darauf ein zeitlicher Vorlauf nötig ist, sollen die entsprechenden Regelungen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Letzteres betrifft auch redaktionelle und technische Korrekturen im SGB IX und SGB XII, die mit den Kernzielen des Vorhabens zusammenhängen sowie etliche Regelungen, bei denen kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem BTHG besteht, und zwar

- Korrekturen im Bundesversorgungsgesetz (BVG), in der Kriegsopferfürsorgeverordnung sowie im Schwerbehindertenrecht,
- Klarstellungen im SGB IX zur Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von öffentlichen Aufträgen an andere Leistungsanbieter,
- Änderungen im SGB XII und im BVG zur Anrechnung und Freilassung von Taschengeld bei der Teilnahme an gesetzlichen Freiwilligendiensten,

²⁰ Zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe:
<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/fachdiskussionen/leistungstrennung/empfehlung-ag-personenzentrierung.pdf>

- im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) insbesondere Klarstellungen, dass bei der Einkommensberechnung bzw. Zumutbarkeit eines Kostenbeitrags für Leistungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage unberücksichtigt bleiben sowie bei der Ermittlung des Einkommens als Grundlage der Berechnung des Kostenbeitrags von jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf das tatsächliche Einkommen des jeweiligen Monats abzustellen ist,
- und nicht zuletzt eine Verordnungsermächtigung im Arbeitsgerichtsgesetz mit dem Ziel, dass die zuständigen obersten Landesbehörden das Festlegen der Kammerzahl an Arbeits- und Landesarbeitsgerichten an den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte delegieren können.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG im Juni 2018 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - beschlossen. Danach wird das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe auch Träger der Eingliederungshilfe sein und wie bisher im Einzelfall die Landkreise bzw. kreisfreien Städte zur Ausführung heranziehen.²¹ Weitere auf Landesebene bereits getroffene Regelungen zur Umsetzung des BTHG sind z. B. Festlegungen zum Instrument bzw. Verfahren für die im Zuge der Systemumstellung ab 2020 geltenden Regelungen zur personenzentrierten Bedarfsermittlung sowie die Mitwirkung des Landesbehindertenbeirats an den Rahmenvertragsverhandlungen durch den Landesbehindertenbeauftragten.

Die Reform der Eingliederungshilfe wird insgesamt in vier Schritten vollzogen:

- 2017 gab es erste Änderungen im Schwerbehindertenrecht sowie Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung.
- 2018 traten die Neuregelungen zum Verfahrensrecht (Teil 1 SGB IX) und zum Schwerbehindertenrecht (Teil 3 SGB IX) sowie vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII in Kraft.
- Zeitgleich mit den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen soll am 01.01.2020 auch die weitere Erhöhung des Vermögensfreibetrags erfolgen. Zudem wird ab dem kommenden Jahr Partnereinkommen und -vermögen nicht mehr zur Bedarfsermittlung herangezogen.
- Am 01.01.2023 wird die Reform mit der noch ausstehenden Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe abgeschlossen.

Wie schon in der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gibt es auch im Umsetzungsprozess umfangreiche Beteiligungsverfahren (z. B. in der Arbeitsgruppe „Personenzentrierung“, in mehreren Fachdiskussionen, durch

²¹ Zum Gesetz im GVBl. LSA: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/gvbl/18/G201814.pdf>

Informationen zum Umsetzungsstand in den Ländern, Orientierungshilfen und vieles mehr).²² In Vorbereitung auf den dritten Reformschritt hat z. B. im April 2019 die Bundesaufsichtskonferenz Konzepte zur Leistungstrennung und zum Verwaltungsverfahren beschlossen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die knapp 20 Vorschläge konzentrieren sich dabei vor allem auf folgende Regelungsbereiche im SGB IX

- Förderung der und die Begleiterhebung zur unabhängigen Teilhabeberatung,
- Normierung der vorgesehenen Regelungen zur bevorzugten Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- diverse Regelungen zu Leistungen, Freibeträgen oder zur Kostenbeteiligung,
- stufenweise Angleichung des künftig bundeseinheitlichen Grundbetrages beim Entgelt für jene, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten.

Aus den Empfehlungen daraus, die sich auf das SGB XII beziehen, sind insbesondere Folgende erwähnenswert:

- Kostenübernahme für Schülerbeförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas auch für Bedürftige in Werkstätten für behinderte Menschen ohne Eigenanteil,
- Darlehen des Sozialhilfeträgers zur Vorabzuzahlung an die Krankenkasse auch für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen,
- Erbringung von Grundsicherungsleistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen bzw. entsprechenden anderen Leistungsanbietern,
- Bestimmung der übernahmefähigen durchschnittlichen Warmmiete entsprechend den örtlichen Verhältnissen des Sozialhilfeträgers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten liegen,
- Fortführen der bisherigen länderübergreifenden Zuständigkeitsregelung für jene, die in bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten sowie Öffnung dieser Regelung für ambulant betreute Wohnmöglichkeiten,
- Übergangsregelung zur Einkommensanrechnung bei Rentenzahlungen im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes und

²² Zur Homepage Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>

- ein – mit Blick auf den absehbaren Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Herbst 2019 – rückwirkendes In-Kraft-Treten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Klarstellung zur Möglichkeit der Einkommensprüfung bei Übernahme von Kita-Beiträgen ab 01.08.2019.

Der *Finanzausschuss* spricht sich für eine Stellungnahme aus, wonach in § 90 Absatz 4 SGB VIII ergänzend klargestellt werden soll, dass es eine Ermessensentscheidung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, Eltern den Kostenbeitrag zu erlassen oder einen Kostenbeitrag in den Fällen übernehmen zu können, die im Gesetzentwurf nicht benannt sind, aber nach geltendem Recht aus anderen Gründen nicht zumutbar sind.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Annett Richter.

TOP 20: Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 – RWBestV 2019) - BR-Drucksache 202/19 -

Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Verordnung legt die Bundesregierung wie jedes Jahr insbesondere die ab Juli geltenden allgemeinen Rentenwerte sowie Rentenwerte (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte sowie der gesetzlichen Unfallversicherung fest.

Danach sollen ab 01.07.2019 die Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung von 32,03 Euro auf 33,05 Euro (Rechtskreis West) bzw. von 30,69 Euro auf 31,89 Euro (Rechtskreis Ost) steigen. In der Alterssicherung der Landwirte erhöhen sie sich von 14,79 Euro auf 15,16 Euro (West) bzw. 14,15 Euro auf 14,70 Euro (Ost). Das Pflegegeld in der Unfallversicherung beträgt ab 01.07.2019 monatlich zwischen 374 Euro und 1.491 Euro (West) bzw. zwischen 354 Euro und 1.423 Euro (Ost). Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt damit 2019 48,16 Prozent und liegt knapp über dem gesetzlich festgelegten Mindestsicherungsniveau, das bis 2025 nicht unterschritten werden darf.

Durch die vorgesehene Anpassung um 3,18 Prozent in den alten und 3,91 Prozent in den neuen Ländern ergeben sich insgesamt Mehrausgaben von knapp 5,5 Milliarden Euro bis Dezember 2019 sowie von gut 10,9 Milliarden Euro im Jahr 2020. Davon trägt der Bund 235 Millionen Euro für die zweite Jahreshälfte 2019 und 470 Millionen Euro für das Jahr 2020. Die neuen Länder haben dem Bund für die überführten Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR 2019 zusätzlich rund 54 Millionen Euro sowie 2020 jährlich rund 108 Millionen Euro zu erstatten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17.07.2017 wurde eine verbindliche Perspektive für die schrittweise Angleichung der Rentenwerte im Rechtskreis Ost an den allgemeinen, im Altbundesgebiet geltenden Rentenwert bis 2024 beschlossen. Dabei wurde in § 255a Absatz 1 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) ab 2018 die Möglichkeit vorgesehen, dass bei entsprechend positiverer tatsächlicher Lohn- und Gehaltsentwicklungen in den neuen Ländern die Angleichung höher ausfallen und damit unter Umständen die vollständige Angleichung auch früher abgeschlossen sein könnte.

Für die Renten Anpassung 2019 ist das allerdings nicht der Fall gewesen, so dass der gesetzlich vorgesehene Anpassungsschritt anzuwenden ist. Die Einführung des Mindestlohnes hatte als Einmaleffekt zu einer vergleichsweise großen Dynamik in der ostdeutschen gegenüber der westdeutschen Lohnentwicklung und damit in der Ost-West-Angleichung der Rentenwerte geführt, so dass die oben skizzierte Günstiger-Regelung bei der Renten Anpassung 2018 zum Tragen kam.

Analog zur Anpassung der Rentenwerte erfolgt turnusmäßig die Anpassung der Bemessungsbeträge für Leistungen in der Kriegsopferversorgung sowie die Festlegung des anzurechnenden Einkommens zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Dies erfolgt mit der Fünfundzwanzigsten

Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie mit der Einundfünfzigsten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (siehe BR-Drucksache 203/19, TOP 21 und BR-Drucksache 198/19, TOP 22).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Annett Richter.